

781 - INNOVATIONSGARANTIE

Zusatzvereinbarung zur Haushaltsversicherung PREMIUM

Zusatzvereinbarung zur Eigenheimversicherung PREMIUM - gültig für versicherte Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser und Haushalt

Im Versicherungsfall gelten Risiken, die in diesen Vertrag nicht eingeschlossen sind, jedoch in einen allgemein zugänglichen Tarif zur Haushalts- bzw. Eigenheimversicherung eines anderen zum Betrieb zugelassenen Versicherers mit Sitz in Österreich zum Zeitpunkt des Schadeneintritts eingeschlossen wären, entsprechend den für diesen Tarif vorgesehenen Regelungen mitversichert.

Der Nachweis (in Form von Bedingungen und Klauseln) über diese anderweitige Versicherung obliegt dem Versicherungsnehmer und ist innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung des Schadens von diesem vorzulegen.

Eine Ersatzleistung über die bei der Wiener Städtischen Versicherung AG vereinbarten Versicherungssummen und Sublimate hinaus ist nicht möglich.

Die Jahreshöchstentschädigung für derartige Schäden beträgt innerhalb einer Versicherungsperiode*) insgesamt maximal EUR 5.000,--.

Die Innovationsgarantie gilt nicht für:

- Schäden bzw. Risiken, die nach dem jeweils letztgültigen Tarif der Wiener Städtischen Versicherung AG hätten mitversichert werden können, aber nicht zur Versicherung beantragt wurden.
- Schäden bzw. Risiken, die nach den jeweils dem Vertrag zu Grunde liegenden Bedingungen und Klauseln ausgeschlossen sind.
- den gesamten Bereich der Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung.
- über die bei der Wiener Städtischen Versicherung AG vereinbarten Versicherungssummen und Sublimate hinaus.
- etwaige vereinbarte Selbstbehalte (die also weiterhin gelten).

Bestehende Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bleiben unverändert aufrecht.

KÜNDIGUNG

Die gegenständliche Zusatzvereinbarung kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jährlich zur Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages schriftlich gekündigt werden.

Die Kündigung dieser Zusatzvereinbarung berechtigt nicht zur Kündigung des Haushalts- bzw. Eigenheimversicherungsvertrages oder einer Teilsparte daraus.

*) Versicherungsperiode: Der Stichtag für Beginn und Ende einer Versicherungsperiode ist die Hauptfälligkeit des Vertrages.